

Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 2004

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Staatsvertrag soll der Arbeitsverdichtung und den Investitionsbedarfen für die Probenuntersuchungen, die sich aufgrund der steigenden Anforderungen an die Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung abzeichnen, entgegengewirkt werden. Dazu werden Felder der Zusammenarbeit für die Durchführung von Überwachungsaufgaben verbindlich vereinbart.

Im Bereich der Untersuchungen bedeutet die Kooperation insbesondere eine Begrenzung des stetig steigenden Mehrbedarfes an Material und Personal im Zusammenhang mit den rechtlich vorgeschriebenen Methodenentwicklungen und Validierungen bei der Bestimmung von Rückständen und Kontaminanten in Lebensmitteln. In Bezug auf die Überwachungsaufgaben profitiert das Land Bremen insbesondere im Bereich der Futtermittelüberwachung. Hier werden nicht nur alle Futtermittelproben in Niedersachsen untersucht, sondern auch die Vertretungsregelung für die Kontrolle der Bremer Futtermittelbetriebe durch Niedersachsen gewährleistet.

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf am 22. März 2004 zugestimmt.

In Bezug auf die vereinbarten Aufgabenschwerpunkte werden die Kosten der erbrachten Leistungen auf beiden Seiten auf der Grundlage einer abgeglichenen Gebührenordnung ermittelt und gegenübergestellt. Das Land Niedersachsen und das Land Bremen erklären im Staatsvertrag, eine entstandene Differenz erforderlichenfalls auszugleichen. Dieser Ausgleich kann finanziell oder auch in Form neuer Überwachungs- oder Untersuchungsschwerpunkte erfolgen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 2. September 2004 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel VIII in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Begründung

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen beabsichtigen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit eine schwerpunktsetzende Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden und Untersuchungseinrichtungen, um die künftigen Anforderungen an die Überwachung durchzuführen sowie eine einheitliche und verbindliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können. Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist zum einen die Übertragung der Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet des Fischereihafens Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven vom Land Niedersachsen auf die Freie Hansestadt Bremen. Gleichzeitig überträgt die Freie Hansestadt die Federführung zur Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben im Land Bremen auf das Land Niedersachsen. Ziel der Bündelung der Überwachungsaufgaben ist die Gewährleistung einer effizienteren Überwachung im lebensmittelrechtlichen und im futtermittelrechtlichen Bereich.

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung durch Bremer Behörden in Niedersachsen sowie für die Durchführung futtermittelrechtlicher Überwachungsaufgaben durch Behörden des Landes Niedersachsen im Land Bremen. Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

Mit Artikel 1 wird dem beigefügten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich zugestimmt. Gleichzeitig wird der Staatsvertrag veröffentlicht.

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

**Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt
Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsauf-
gaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

schließen in der Erkenntnis, dass im Interesse des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit eine schwerpunktsetzende Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden und Untersuchungseinrichtungen erforderlich ist, um die künftigen Anforderungen an die Überwachung durchführen sowie eine einheitliche und verbindliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können, folgendes Abkommen:

Artikel I

Geltungsbereich

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven auf die Freie Hansestadt Bremen. Die Übertragung nach Satz 1 kann auf andere Gebiete und Grenzkontrollen durch Verwaltungsvereinbarungen erweitert werden.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen erklärt, diese Aufgaben durch ihre Veterinärverwaltung – den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst – wahrnehmen zu lassen.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt die Federführung zur Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben auf das Land Niedersachsen. Veterinärrechtliche Belange bleiben hiervon unberührt.

(4) Das Land Niedersachsen erklärt, diese Aufgabe durch sein Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Futtermittelkontrolldienst – wahrnehmen zu lassen.

Artikel II

Befugnisse

Die nach Artikel I in dem Gebiet des Landes Niedersachsen tätig werdenden Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen haben die gleichen Befugnisse wie Bedienstete des Landes Niedersachsen. Die nach Artikel I in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen haben die gleichen Befugnisse wie die Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen.

Artikel III

Informations- und Berichtspflichten

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen unterrichten sich gegenseitig über die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung nach Artikel I sowie über alle wichtigen, darüber hinausgehenden Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel I ergeben.

Artikel IV

Ermächtigung

(1) Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, alle sich bei der praktischen Durchführung der nach Artikel I übertragenen Aufgaben ergebenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten durch unmittelbare Absprache zu regeln. Bei nachhaltiger Auswirkung ist die erzielte Einigung schriftlich festzuhalten.

(2) Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, Verwaltungsvereinbarungen

- über gemeinsame, verbindliche Ausführungshinweise zur Überwachung,
- über Art und Umfang der Bündelung gemeinsamer Untersuchungstätigkeiten,
- zur verwaltungstechnischen Zusammenarbeit

abzuschließen.

(3) Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, um Einzelheiten in Bezug auf Informationsaustausch und Berichtspflichten nach Artikel III festzulegen.

(4) Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, alle im Rahmen der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben erforderlichen Daten zu verarbeiten und dafür ein vernetztes DV-System einzurichten. Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen. Den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt die datenschutzrechtliche Kontrolle für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel I auch insoweit, als die ihrer Kontrolle unterliegenden Stellen im jeweils anderen Bundesland für dieses tätig werden.

Artikel V

Kosten und Verrechnungsmodalitäten

(1) Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel I und Artikel IV Abs. 2 erbrachten Leistungen werden erfasst und die Kosten nach der hierfür zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen abgeglichenen Gebührenordnung ermittelt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen erklären, eine nach Absatz 1 entstandene Differenz erforderlichenfalls auszugleichen.

Artikel VI

Rechte und Pflichten

(1) Änderungen von Landesregierungen, die die Belange dieses Staatsvertrages betreffen, sind vor der Beschlussfassung mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens beider Länder zu besprechen. Bereits bestehende Rechtsnormen auf Landesebene sind so anzupassen, dass sie nicht der Zielsetzung und dem Inhalt dieses Staatsvertrages entgegenstehen.

(2) Auskünfte gegenüber Dritten, die Belange dieses Staatsvertrages betreffen, sind grundsätzlich vorher gegenseitig abzustimmen. Unberührt hiervon sind die nach Artikel IV Abs. 3 getroffenen Vereinbarungen.

(3) Maßnahmen des Vollzugs werden von denjenigen Bediensteten auf der Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen eingeleitet, in deren Zuständigkeit diese Aufgabe fällt.

Artikel VII

Kündigung des Staatsvertrages

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31. Dezembers 2010.

(2) Die vertragschließenden Parteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Belange nicht unerhebliche rechtliche

Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Juli 2004 in Kraft.

Hannover, den 7. September 2004

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz



Ehlen

Bremen, den 2. September 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Röpke

Verwaltungsvereinbarung über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales (SAFGJS)

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für
den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

– nachfolgend „Beteiligte“ genannt –

wird zur Durchführung der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit folgendes
vereinbart:

Präambel

Zielsetzung der Vereinbarung ist, eine effiziente Erledigung der Aufgaben im
Rahmen der Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben
im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich zu ermöglichen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf den Anwendungsbereich des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die
Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbrau-
cherschutz- und Tiergesundheitsbereich.

§ 2

Einsetzung eines Controlling-Ausschusses

- (1) Die Beteiligten richten zur Wahrnehmung der verwaltungstechnischen Zu-
sammenarbeit einen Controlling-Ausschusses ein.
- (2) Für den Controlling-Ausschuss benennen die Beteiligten jeweils zwei Perso-
nen, die die erforderlichen Koordinierungsaufgaben in Bezug auf die Überwa-
chungs- und Untersuchungsschwerpunkte gemäß § 4 wahrnehmen. Stellvertreter
werden nicht benannt.
- (3) Die Mitglieder des Controlling-Ausschusses werden für die Dauer von drei
Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied innerhalb der drei Jahre aus, wird von dem
entsprechenden Beteiligten unverzüglich ein neues Mitglied benannt.
- (4) Die Beteiligten geben jeweils ein einheitliches Votum ab.
- (5) Gäste können anlassbezogen hinzugezogen werden.

§ 3

Geschäftsordnung des Controlling-Ausschusses

- (1) Der Controlling-Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und
darüber hinaus anlassbezogen, wenn einer der Beteiligten eine gemeinsame Sit-
zung für notwendig erachtet. Der Tagungsort für den Controlling-Ausschuss wird
alternierend im Zuständigkeitsbereich der Beteiligten vereinbart.
- (2) Entscheidungen können auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden.
Eine elektronische Beschlussfassung bedarf der Bestätigung in der jeweils nächs-
ten Controlling-Ausschusssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Controlling-Ausschusses sind im Rahmen der Organisation
der Beteiligten rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Controlling-Ausschuss trifft seine Beschlüsse einstimmig. Kommen Be-
schlüsse nicht zustande, so ist die Angelegenheit den zuständigen Abteilungsleitern
zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Controlling-Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufgaben des Controlling-Ausschusses

(1) Der Controlling-Ausschuss ist für das Finanz- und Leistungscontrolling verantwortlich. Hierfür trifft er in seiner ersten Sitzung Festlegungen, um die erforderlichen Informationen insbesondere über

- erbrachte Überwachungs- und Untersuchungsleistungen,
- Kostenbewertung der erbrachten Überwachungs- und Untersuchungsleistungen,
- reale Ein- und Ausgaben in Verbindung mit erbrachten Überwachungs- und Untersuchungsleistungen,
- geplante Überwachungs- und Untersuchungsleistungen transparent zu machen.

(2) Auf der Grundlage der Festlegungen gemäß Absatz 1 erstellt der Controlling-Ausschuss eine Kosten- und Leistungsbilanz für die Beteiligten. Hierbei ist eine Form zu wählen, die in Bezug auf die Inhalte zur Koordinierung und Steuerung der Zusammenarbeit geeignet ist.

(3) Der Controlling-Ausschuss erarbeitet Leistungskennzahlen, wenn es zur Steuerung oder Zielerreichung notwendig ist.

(4) Der Controlling-Ausschuss schlägt den Beteiligten erforderlichenfalls notwendige finanzielle Ausgleiche vor.

(5) Der Controlling-Ausschuss ist Ansprechgremium, wenn bei der Umsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit Meinungsverschiedenheiten auftreten.

(6) Der Controlling-Ausschuss dokumentiert seine Sitzungen und Beschlüsse.

(7) Der Controlling-Ausschuss ist berechtigt, den Beteiligten Empfehlungen über neue Bereiche der Zusammenarbeit vorzuschlagen.

§ 5

Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Der Controlling-Ausschuss legt jährlich einen Jahresbericht bis spätestens zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vor.

(2) Die Dokumentationen in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 5 sind so zu führen, dass eine zeitnahe Steuerung oder kurzfristige Aussage gegenüber den Beteiligten möglich ist. Hierfür sind entsprechende Vereinbarungen mit den an der Umsetzung der Zusammenarbeit Beteiligten zu treffen, sofern dies nicht bereits durch die für die Arbeitsschwerpunkte geltende Verwaltungsvereinbarung erfolgt ist.

§ 6

Zusammenarbeit im Ereignisfall

(1) Im Ereignisfall können die Beteiligten dem Controlling-Ausschuss Aufgaben übertragen, die über die in § 4 beschriebenen hinausgehen.

(2) Sofern es zur Beherrschung des Risikos notwendig ist, können die Beteiligten dem Controlling-Ausschuss zeitlich begrenzt bestimmte Befugnisse übertragen.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Mitglieder des Controlling-Ausschusses verpflichten sich, Informationen und Berichterstattungen Dritten gegenüber, welche die Zusammenarbeit betreffen, vorher gegenseitig abzustimmen.

(2) Parlamentarische Kontrollrechte bleiben unberührt.

§ 8

Kündigungs- und Änderungsklauseln

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31. Dezembers 2010.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert und aufgehoben werden.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine gültige Bestimmung umzudeuten oder zu ergänzen, so dass der mit der gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt zeitgleich mit dem Ratifizierungsgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich in Kraft.

Bremen, den 2. September 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Röpke

Hannover, den 7. September 2004

Für das Land Niedersachsen
Der Minister für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz



Ehlen

Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von amtlichen Lebensmitteluntersuchungen

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales (SAFGJS)

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für
den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

– nachfolgend „Beteiligte“ genannt –

wird zur Durchführung von Untersuchungen von Kaffee, Tee, Kakao und deren
Erzeugnissen nach den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen folgen-
des vereinbart:

Präambel

Zielsetzung der Vereinbarung ist, die Untersuchungen von bestimmten amtlichen
Lebensmittelproben zentral an eine Untersuchungseinrichtung zu vergeben, um
eine effiziente Erledigung der Aufträge zu ermöglichen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle in Niedersachsen entnommenen amtli-
chen Proben der Warengruppen ZEBS 44, 45, 46 und 47 zuzüglich der diätetischen
Lebensmittel der vorgenannten Warengruppen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Probenkonzept im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung des
Landes Bremen wird zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Verbrau-
cherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und dem SAFGJS im vierten
Quartal eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr abgestimmt und schrift-
lich festgehalten.

(2) Die nach Absatz 1 vereinbarten Proben werden im Landesuntersuchungsamt
für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin in Bremen (LUA) untersucht.

(3) Niedersachsen stellt den Probentransport zum LUA sicher.

§ 3

Durchführung der Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen von planmäßig entnommenen Proben sollen möglichst
zeitnah abgeschlossen werden. Hierbei sind bis zur abschließenden Begutach-
tung sechs Wochen anzustreben. Falls erforderlich erhält die zuständige Über-
wachungsbehörde einen Zwischenbericht.

(2) Unteraufträge für einzelne Untersuchungen dürfen nur an eine hierfür akkredi-
tierte Untersuchungseinrichtung abgegeben werden und müssen im Gutachten aus-
gewiesen werden.

§ 4

Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und Berichtspflichten

(1) Die Ergebnisse derjenigen Probenuntersuchungen, die zu lebensmittelrecht-
lichen Beanstandungen führen, werden der zuständigen Überwachungsbehörde
mit einem gerichtsverwertbaren Gutachten übermittelt.

(2) Geben die Untersuchungsergebnisse keinen Anlass zur Beanstandung, wird
das Ergebnis auf dem Probeentnahmebericht dokumentiert und an die zuständige
Überwachungsbehörde zurückgeschickt. Der Rücklauf ist dann mit einem ergän-
zenden Hinweis zu versehen, wenn sich aus den Befunden Erkenntnisse ergaben,
die für die nachfolgenden betrieblichen Kontrollen oder Probennahmen von Be-
deutung sind.

(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten stellt das LUA den obersten Landesbehörden alle Untersuchungsergebnisse in einer vereinbarten Form zur Verfügung.

§ 5

Zusammenarbeit im Ereignisfall

(1) Proben des Landes Niedersachsen, die in Zusammenhang mit einem Ereignisfall stehen, werden mit einem gesonderten Hinweis auf Dringlichkeit kenntlich gemacht.

(2) Die Untersuchung der in Absatz 1 beschriebenen Proben erfolgt vorrangig und nach den Aktionsplänen der Beteiligten für das Risikomanagement beim Verkehr mit Lebensmitteln.

§ 6

Kosten, Finanz- und Leistungscontrolling

(1) Für jede Probe, die im Rahmen dieser Vereinbarung für das andere Land untersucht worden ist, übermittelt die zuständige Untersuchungseinrichtung eine Kostenaufstellung über die erbrachten Einzelleistungen nach der jeweils im Zuständigkeitsbereich geltenden Gebührenordnung. Hierbei sind Kosten, die für Einzeluntersuchungen gegenüber Dritten entstanden sind, kenntlich zu machen.

(2) Dem Finanz- und Leistungscontrolling-Ausschuss sind die Probenzahlen und Kostendaten in der vereinbarten Form quartalsweise zu übermitteln.

§ 7

Kündigungs- und Änderungsklauseln

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

(2) Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung von Lebensmittel-Untersuchungen nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

(5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bremen, den 2. September 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Röpke

Hannover, den 7. September 2004

Für das Land Niedersachsen
Der Minister für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz



Ehlen

Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von amtlichen Lebensmitteluntersuchungen

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales (SAFGJS)

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für
den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

– nachfolgend „Beteiligte“ genannt –

wird zur Durchführung der Untersuchungen von amtlichen Lebensmittelproben,
hier Fischereierzeugnisse, die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zielsetzung der Vereinbarung ist, die Laboruntersuchungen an Fischereierzeugnissen aus beiden Ländern schwerpunktmäßig auf das Landesuntersuchungsamt Bremen (LUA) sowie das Veterinärinstitut für Fisch und Fischwaren des LAVES in Cuxhaven (VI), im folgenden Untersuchungseinrichtungen genannt, zu vergeben, um eine effiziente Erledigung der Aufträge zu ermöglichen. Die beiden Untersuchungseinrichtungen bilden das „Fisch-Kompetenzzentrum Nord“. Die Aufgabenteilung und Federführung wird schriftlich festgelegt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle Proben von Fischereierzeugnissen des Warencodes ZEBS 10 und 11, die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Ländern Bremen und Niedersachsen, im folgenden Länder genannt, entnommen werden und einer Untersuchung zugeführt werden sollen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das jährliche Probenkonzept wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zwischen den Untersuchungseinrichtungen abgestimmt. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die nach Absatz 1 vereinbarten Proben werden im „Fisch-Kompetenzzentrum Nord“ untersucht.

(3) Die Entnahme der in Absatz 1 vereinbarten Proben wird von jedem Land im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

(4) Niedersachsen stellt den Probentransport zu den jeweils zuständigen Untersuchungseinrichtungen sicher.

§ 3

Durchführung der Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen und Begutachtungen von planmäßig entnommenen Proben sollen möglichst zeitnah abgeschlossen werden. Hierbei sind bis zur abschließenden Begutachtung für die chemisch-analytischen Untersuchungen sechs Wochen und für die mikrobiologischen Untersuchungen zwei Wochen anzustreben.

(2) Unteraufträge für einzelne Untersuchungen dürfen nur an eine hierfür akkreditierte Untersuchungseinrichtung abgegeben werden und müssen im Gutachten ausgewiesen werden.

§ 4

Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und Berichtspflichten

(1) Die Ergebnisse derjenigen Probenuntersuchungen, die zu lebensmittelrechtlichen Beanstandungen führen oder für den Vollzug der Überwachung sachdien-

lich sind, werden der zuständigen Überwachungsbehörde mit einem gerichtsverwertbaren Gutachten übermittelt.

(2) Das Gutachten zu einer Probe wird von der Untersuchungseinrichtung erstellt, bei welcher die Probe gemäß der festgelegten Zuständigkeit nach § 2 Abs. 3 eingeht und erstmalig erfasst wird. Werden Proben für die Durchführung der Untersuchungen geteilt, so werden im Beanstandungsfall Teilgutachten erstellt und der federführenden Untersuchungseinrichtung zur abschließenden Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Nach Fertigstellung werden die Gutachten von den Untersuchungseinrichtungen jeweils an die einsendenden Überwachungsbehörden der Länder und, sofern es sich um Proben aus dem anderen Land handelt, an die Untersuchungseinrichtung des anderen Landes versandt.

(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten übermitteln die Untersuchungseinrichtungen den jeweils zuständigen Stellen in den Ländern alle Untersuchungsergebnisse in einer vereinbarten Form.

§ 5

Zusammenarbeit im Ereignisfall

(1) Proben aus dem jeweils anderen Land, die in Zusammenhang mit einem Ereignisfall stehen, werden mit einem gesonderten Hinweis auf Dringlichkeit kenntlich gemacht.

(2) Die Untersuchung der in Absatz 1 beschriebenen Proben erfolgt vorrangig und nach den Aktionsplänen der Beteiligten für das Risikomanagement beim Verkehr mit Lebensmitteln.

§ 6

Finanz- und Leistungscontrolling

(1) Für jede Probe, die im Rahmen dieser Vereinbarung für das andere Land untersucht worden ist, übermittelt die zuständige Untersuchungseinrichtung eine Kostenaufstellung über die erbrachten Einzelleistungen nach der jeweils im Zuständigkeitsbereich geltenden Gebührenordnung. Hierbei sind Kosten, die für Einzeluntersuchungen gegenüber Dritten entstanden sind, gesondert auszuweisen.

(2) Dem Finanz- und Leistungscontrolling-Ausschuss sind die Probenzahlen und Kostendaten in der vereinbarten Form quartalsweise zu übermitteln.

§ 7

Kündigungs- und Änderungsklauseln

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

(2) Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung von Lebensmitteluntersuchungen nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

(5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

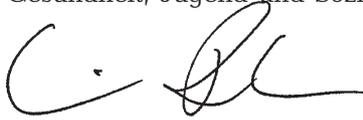
§ 8

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bremen, den 2. September 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Röpke

Hannover, den 7. September 2004

Für das Land Niedersachsen
Der Minister für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz



Ehlen

Verteilung der planbaren Proben (=01-Proben) aus Niedersachsen und Bremen **ANLAGE 1**

Bestimmung der Probe seitens des Einsenders	Bakteriologie	« Mischproben « Physik/Chemie/Bakteriologie	Physik/Chemie Parasitologie/Virologie
Zielinstitut rot: LUA – HB/blau: VI – CUX	LUA – HB	LUA – HB	VI – CUX
Untersuchungsspektrum	Organoleptik	Organoleptik	Organoleptik
	Physik/Chemie – TVB-N – pH-Wert – a _w -Wert Bakteriologie Nematoden	Physik/Chemie – TVB-N – pH-Wert – a _w -Wert Bakteriologie Nematoden	Physik/Chemie – alle HB Proben – alle NDS Proben Parasitologie Virologie (NLV, Hepatitis A etc.)
Fluss von Teilproben	Evtl. Teilproben Chemie, Virologie, Parasitologie <input type="checkbox"/> VI CUX	Chemie <input type="checkbox"/> VI CUX Virologie <input type="checkbox"/> VI CUX Parasitologie <input type="checkbox"/> VI CUX	Evtl. Teilproben Bakteriologie LUA HB <input type="checkbox"/>

Berichtsstand: 28. März 2003

Verteilung der planbaren Proben (=02-Proben) aus Niedersachsen und Bremen ANLAGE 2

Bestimmung der Probe seitens des Einsenders	Bakteriologie	unbestimmt	Physik/Chemie Parasitologie/Virologie
Zielinstitut	LUA – HB	VI – CUX	VI – CUX
Untersuchungsspektrum	wie 01-Proben § 10 Abs. 1 Nr. 3 c (Bakteriologie) FischHV	Organoleptik Physik/Chemie Parasitologie Virologie Niedersächsische Aquakulturen incl. lebende Muscheln: Bakteriologie	wie 01-Proben § 10 Abs. 1 Nr. 3 b + d FischHV (Parasitologie) § 11 FischHV Aquakultur (incl. lebende Muscheln)
Fluss von Teilproben	Evtl. Teilproben Virologie, Parasitologie, Physik/Chemie <input type="checkbox"/> VI CUX	LUA HB <input type="checkbox"/> Bakteriologie (außer niedersächsische Aquakulturen)	Evtl. Teilproben Bakteriologie LUA HB <input type="checkbox"/> (außer niedersächsische Aquakulturen)

Berichtsstand: 28. März 2003

Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales (SAFGJS)

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für
den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

– nachfolgend „Beteiligte“ genannt –

wird zur Durchführung von Futtermitteluntersuchungen nach den geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen folgendes vereinbart:

Präambel

Zielsetzung der Vereinbarung ist, die Untersuchungen von amtlichen Futtermittelproben zentral an eine Untersuchungseinrichtung zu vergeben, um eine effiziente Erledigung der Aufträge zu ermöglichen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle nach den geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen entnommenen amtlichen Futtermittelproben, die im Land Bremen entnommen werden und einer Untersuchung zugeführt werden sollen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das jährliche Probenkonzept im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung des Landes Bremen wird zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und dem SAFGJS im vierten Quartal eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr abgestimmt. Die Probenplanung orientiert sich an dem nationalen Kontrollprogramm.

(2) Die nach Absatz 1 vereinbarten Proben werden im Futtermittelinstitut Stade des LAVES (FIS) untersucht.

(3) Die Probennahme im Rahmen der Futtermittelüberwachung des Landes Bremen gemäß der geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen wird durch den SAFGJS sichergestellt.

(4) Niedersachsen stellt den Probentransport zum FIS sicher.

§ 3

Durchführung der Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen von planmäßig entnommenen Proben sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(2) Unteraufträge für einzelne Untersuchungen dürfen vom LAVES nur an eine hierfür akkreditierte Untersuchungseinrichtung abgegeben werden. Die Einzelergebnisse sind vom FIS zu einem Gesamtuntersuchungsergebnis zusammen zu fassen, wobei kenntlich zu machen ist, welche Untersuchungen vom FIS und welche von einer anderen Untersuchungseinrichtung durchgeführt worden sind.

(3) Falls der Zeitrahmen gemäß Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, ist der SAFGJS zu informieren.

§ 4

Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und Berichtspflichten

(1) Alle Untersuchungsbefunde, die der Futtermittelkontrolldienst des LAVES vom FIS erhält und das Land Bremen betreffen, werden vom FIS parallel dem SAFGJS übermittelt.

(2) Alle erforderlichen Berichtspflichten gegenüber Einrichtungen des Bundes übernimmt das LAVES für die im Land Bremen entnommenen Futtermittelproben, nachdem es die erforderlichen Daten aus Bremen erhalten hat. Meldungen nach Satz 1 werden parallel dem SAFGJS zugeleitet.

§ 5

Zusammenarbeit im Ereignisfall

(1) Futtermittelproben des Landes Bremen, die in Zusammenhang mit einem Ereignisfall stehen, werden mit einem gesonderten Hinweis auf Dringlichkeit kenntlich gemacht.

(2) Die vorgezogene Untersuchung der in Absatz 1 beschriebenen Proben erfolgt vorrangig und nach dem Aktionsplan des Landes Niedersachsen für das Risikomanagement beim Verkehr mit Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen für die Tierernährung.

§ 6

Kosten, Finanz- und Leistungscontrolling

(1) Für jede Probe, die im Rahmen dieser Vereinbarung für das Land Bremen untersucht worden ist, übermittelt das FIS eine Kostenaufstellung über die erbrachten Einzelleistungen nach der jeweils einschlägigen, vom FIS erstellten Gebührentabelle. Hierbei sind Kosten, die für Einzeluntersuchungen gegenüber Dritten entstanden sind, kenntlich zu machen.

(2) Dem Finanz- und Leistungscontrolling-Ausschuss sind die Probezahlen und Kostendaten in der vereinbarten Form quartalsweise zu übermitteln.

§ 7

Kündigungs- und Änderungsklauseln

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

(2) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung unzutreffend oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(4) Für den Fall, dass für die Durchführung von Futtermittel Untersuchungen nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, werden die Beteiligten Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

(5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bremen, den 2. September 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales



Röpke

Hannover, den 7. September 2004

Für das Land Niedersachsen
Der Minister für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz



Ehlen